

nächst festgestellt werden, daß der Buchhalter einer LPG auf der Grundlage der ihm obliegenden Rechte und Pflichten sowie der anleitenden und kontrollierenden Tätigkeit als leitender Mitarbeiter eines Betriebes im Sinne des Gesetzes anzusehen ist.

Diese für die Tatbestandsmäßigkeit des § 171 StGB bedeutsamen Umstände hat das Bezirksgericht bei der rechtlichen Würdigung außer Betracht gelassen. Andererseits hat es die leitende Funktion des Buchhalters grundsätzlich nicht in Zweifel gezogen. Es stellt aber die Behauptung auf, dem Buchhalter obliege keine Verantwortung zur Berichterstattung gegenüber Staats- und Wirtschaftsorganen.

In seinem zweiten Urteil in der gleichen Strafsache vom 1. Oktober 1970 - II BSB 210/70 - (nicht veröffentlicht) verweist das Bezirksgericht auf die Arbeitsordnung für Buchhalter vom 18. Dezember 1953 und meint, hiernach bestehe die Verantwortung eines Buchhalters zur Berichterstattung lediglich gegenüber den Leitungsorganen der Genossenschaft, nicht aber gegenüber Staats- und Wirtschaftsorganen. Es stützt sich dabei offensichtlich auf die in Buchst. b Ziff. 5 und 6 der Arbeitsordnung fixierten Rechtspflichten des Buchhalters, die monatliche finanzielle Berichterstattung gegenüber dem Vorstand zu gewährleisten und jährlich den Jahresabschlußbericht für das abgelaufene Wirtschaftsjahr gemeinsam mit dem Vorstand auszuarbeiten und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Ferner ließ sich das Bezirksgericht vermutlich auch noch von der Tatsache leiten, daß dem Buchhalter gesetzlich ausdrücklich verboten ist, über Mittel der Genossenschaft zu verfügen und die LPG im Rechtsverkehr zu vertreten, und daß sein Recht und seine Pflicht zur Gegenzeichnung des gesamten Schriftverkehrs in Finanzangelegenheiten der Kontrolle über die Finanzdisziplin dient (vgl. Ziff. 66 Abs. 3 LPG-MSt III).

Das Bezirksgericht hat zunächst völlig richtig hervorgehoben, daß dem Buchhalter einer LPG die persönliche Verantwortung für die monatliche Finanzberichterstattung gegenüber dem Vorstand und für den Jahresabschlußbericht gegenüber der Mitgliederversammlung obliegt. Er ist damit für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses — in finanziellen Ergebnissen sich widerspiegelnden — Ausweises des Wirtschaftsablaufs und der Erfüllung des Betriebsplanes persönlich verantwortlich. Weist der Buchhalter bestehende Verbindlichkeiten oder sonstige für die Leitungstätigkeit erforderliche bedeutsame Kennziffern — gleich aus welchen Gründen — in seinem monatlichen Finanzbericht oder im Jahresbericht wissentlich nicht oder falsch aus, so verletzt er grösstlichst die ihm obliegende Rechtspflicht zur wahrheitsgemäßen Information und Berichterstattung gegenüber den zuständigen Organen der

Genossenschaft. Er kann hierfür nach den Bestimmungen der jeweiligen Inneren Betriebsordnung disziplinarisch zur Verantwortung gezogen und damit zur künftigen gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten als leitender Mitarbeiter der Genossenschaft angehalten werden.

Soweit das Bezirksgericht jedoch aus dieser Tatsache schließt, daß der Buchhalter nicht Täter gemäß § 171 StGB sein könne, hat es nicht beachtet, daß die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik in Wahrnehmung ihrer sich aus der VO über das Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom 28. Oktober 1966 (GBl. II S. 881) ergebenden Rechte und Befugnisse, Berichterstattungen anzuordnen und durchzuführen, neben dem Vorsitzenden auch die Buchhalter der LPG als leitende Mitarbeiter zur Berichterstattung über wirtschaftliche Vorgänge, die ihren konkreten Aufgabenbereich betreffen, verpflichtet. Sowohl im Formblatt über den monatlichen Finanzbericht für alle sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe als auch im Formblatt über den Jahresabschlußbericht der LPG, GPG, PwF und zwischenbetrieblichen Einrichtungen fordert die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik neben dem Vorsitzenden vom Hauptbuchhalter oder Buchhalter die Bestätigung der Richtigkeit der Angaben im Formblatt bzw. in den einzelnen Tabellen.

Es handelt sich im speziellen Fall also um eine von einem zuständigen staatlichen Organ angeordnete Berichterstattung des Buchhalters. Sie hat wesentliche Angaben über die sich in finanziellen Kennziffern widerspiegelnden Ergebnisse ökonomischer Prozesse zu enthalten und ist hinsichtlich ihres Wahrheitsgehalts vor allem für die hierauf basierenden Leitungsentscheidungen der jeweiligen Staats- und Wirtschaftsorgane von entscheidender Bedeutung.

Fragen zur Aufklärung der Ursachen und Bedingungen übermäßigen Alkoholgenusses im Eheverfahren

Der notwendige Schutz der Ehe durch die sozialistische Gesellschaft setzt die Kenntnis der zur Ehezerüttung führenden Störfaktoren, Ursachen und Bedingungen voraus^{1/}, wobei die besondere Kompliziertheit der im psychischen Bereich liegenden Komponenten offensichtlich ist.

Eine Analyse der von den Parteien vorgetragenen Gründen für die Ehezerüttung ergibt, daß der Alkoholgenuss eines oder beider Ehegatten eine nicht unwesentliche Rolle spielt. Bei näherer Untersuchung dieser Ehen stellt sich jedoch heraus, daß die damit verbundenen Probleme sehr differenziert sind.

Die Auswirkungen des Alkohols

^{1/} Vgl. Ziff. 3.7. des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen vom 24. Juni 1970 (NJ-Beilage 3/70).

Nicht zuletzt deshalb genießt diese Berichterstattung den Schutz des sozialistischen Strafrechts.

Im Gegensatz zur Unterschrift des Buchhalters einer LPG im gesamten Schriftverkehr über finanzielle Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere bei Zahlungsanweisungen gegenüber der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, ist seine Unterschrift auf den Formblättern der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik nicht Ausdruck seines Kontrollrechts über die Einhaltung der Finanzdisziplin i. S. der Ziff. 66 Abs. 3 LPG-MSt III, sondern seiner unmittelbaren Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm geforderten und realisierten Berichterstattung gegenüber einem Organ des Ministerrates der DDR. Kennt der Buchhalter die Zweckbestimmung der Berichte und erstattet er wissentlich falsche Meldungen mit der Zielsetzung des § 171 Ziff. 1 bis 3 StGB, so ist er als leitender Mitarbeiter eines Betriebes nicht nur disziplinarisch, sondern auch strafrechtlich verantwortlich.

Seine diesbezüglichen Pflichten zur Berichterstattung sind entsprechend dem Prinzip der vorrangigen Geltung neuerer gesetzlicher Bestimmungen sowohl durch das Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik als auch durch die VO über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik vom 12. Mai 1966 (GBl. II S. 445) und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen (vgl. insbesondere § 23 der 4. DB vom 16. September 1970 [GBl. II S. 557]) erweitert worden. Sie stellen damit Rechtspflichten i. S. des § 9 StGB dar, die im Falle ihrer vorsätzlichen Verletzung auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 171 StGB begründen können.

REINHOLD KUDERNATSCH,
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt
der DDR

sind weitgehend erforscht. Es besteht im wesentlichen Einigkeit über die negativen Auswirkungen entsprechend dem jeweiligen Grad des Alkoholmißbrauchs.^{2/} Hervorzuheben ist aber, daß z. B. Tätlichkeiten eines Ehepartners gegenüber dem anderen nach Alkoholgenuss nur im Zusammenhang mit den sonstigen typischen Verhaltensweisen wie Meidung oder Lösung positiver sozialer Bindungen, Arbeitsbummelei, Asozialität, Aggressivität usw. begriffen werden können. Die umfassende Aufklärung dieser Faktoren und Umstände ist notwendig, wenn das Gericht seiner Verpflichtung, eheerhaltend zu wirken, nachkommen will. Praktisch bedeutet dies, daß Arbeitskollegen, Hausbewohner, Mit-

^{2/} Vgl. z. B. Möbius/Kube, „Über die Bekämpfung und Verhütung des Alkoholmißbrauchs und der Alkoholkriminalität“, NJ 1967 S. 40 ff.